



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_86** JAHRGANG 52  
25. August 2023

**Prüfungsordnung zur Erweiterung des  
Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen  
mit dem Abschluss Bachelor of Education  
um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium)  
an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 25.08.2023**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Teilstudiengänge und Prüfungen
- § 5 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Zeugnis
- § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für das jeweils gewählte Fach des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education und den hierfür einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education.

### **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums weist in einem weiteren Teilstudiengang die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen weiterführenden Studiengang notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu bearbeiten.
- (2) Nachweise und Zeugnisse gelten nur im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudienganges an einer Hochschule (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften) oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (LP).

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsstudium im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang an einer Hochschule (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften) oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten bestanden hat.
- (2) Zudem erfüllt die Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsstudium im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education um einen weiteren Teilstudiengang, wer an der Bergischen Universität Wuppertal im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education in vier anderen Teilstudiengängen eingeschrieben ist und dort Studienleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 LP erbracht oder durch Anrechnung nachgewiesen hat.
- (3) Werden in der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education oder in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) des Teilstudienganges im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education, der dem im Erweiterungsstudium gewählten Teilstudiengang entspricht, weitere Zugangsvoraussetzungen für diesen Teilstudiengang genannt, so gelten diese auch für den Zugang zu dem im Erweiterungsstudium gewählten Teilstudiengang.
- (4) Ein Studienzugang zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Ein Studienzugang aufgrund einer Einstufung in ein höheres Fachsemester ist zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich.

### **§ 4**

#### **Teilstudiengänge und Prüfungen**

- (1) Im Erweiterungsstudium des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education können alle Teilstudiengänge studiert werden, die im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal als Teilstudiengang 3 eingerichtet sind.
- (2) Für den Erwerb der LP sowie für die Teilnahme an und die Durchführung, Bewertung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education sowie die fachspezifischen Bestimmungen des entsprechenden Teilstudienganges im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education. § 21 (Abschlussarbeit – Bachelor-Thesis) der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education wird dabei nicht angewandt.

### **§ 5**

#### **Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studienganges angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von

- Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
  - (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die\*den Prüfungsausschussvorsitzende\*n übertragen.
  - (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
  - (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
  - (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der\*dem Antragsteller\*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## **§ 6 Zeugnis**

- (1) Die Ausstellung des Zeugnisses für das Erweiterungsstudium setzt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges an einer Hochschule (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften) oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus.
- (2) Über das erfolgreich abgeschlossene Erweiterungsstudium wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module, die in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den entsprechenden Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education vorgesehen sind, ein Zeugnis ausgestellt, das den gewählten Teilstudiengang, die Noten und LP der Module enthält. Im Zeugnis ist der abgeschlossene Studiengang, der durch dieses Studium erweitert wurde, anzugeben. Eine Gesamtnote wird nicht errechnet. Das Zeugnis ist von der\*dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des entsprechenden Teilstudienganges im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde, frühestens aber das Datum, an dem der Bachelorstudiengang, dessen Abschluss bei der Ausstellung des Zeugnisses vorauszusetzen ist, erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) LP und Noten fachpraktischer Prüfungsleistungen in den Fächern Kunst, Musik und Sport werden zusätzlich ausgewiesen.
- (4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, werden auf Antrag der\*des Absolvent\*in in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss des Erweiterungsstudiums benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie findet ab dem Wintersemester 2023/2024 auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig für das Erweiterungsstudium im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) vom 08.03.2023.

Wuppertal, den 25.08.2023

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff